

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.9.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang, der die Schwerpunktbildung im Hinblick auf eine historische Epoche (Antike, Mittelalter oder Neuzeit) oder Historische Hilfswissenschaften beinhaltet.
- ²Das Studium dient der Aneignung langfristiger, auf systematische, kritische

Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen der Studierenden im Bereich der Geschichtswissenschaft; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf eine zu wählende Schwerpunktepochة oder Historische Hilfswissenschaften. ³Das Fach umfasst wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Historischen Hilfswissenschaften. ⁴Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung. ⁵Qualifikationsziele des Studiengangs sind die Befähigung der Studierenden zur selbständigen, reflektierten Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf neue Untersuchungsfelder und Fragestellungen, die Anleitung zu selbständiger Forschungstätigkeit sowie die Einübung professioneller Formen der mündlichen und schriftlichen Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Befunde, insbesondere im Bereich der gewählten Schwerpunktepochة oder der Historischen Hilfswissenschaften.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Geschichtswissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein mit mindestens gutem Erfolg (2,5 und besser) abgeschlossener Bachelor-Studiengang im Fach Geschichtswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Eine Spezialisierung im Master-Studiengang auf Alte Geschichte erfordert neben Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (in der Regel im Englischen) das Latein und das Graecum oder entsprechende Latein- und Griechischkenntnisse. ²Eine Spezialisierung auf Mittelalterliche Geschichte oder Historische Hilfswissenschaften erfordert neben Lektürefähigkeit im Englischen und in einer weiteren Fremdsprache das Latein oder entsprechende Lateinkenntnisse. ³Eine Spezialisierung auf Neuere und Neueste Geschichte erfordert Lektürefähigkeit im Englischen und in einer weiteren modernen Fremdsprache sowie nach Maßgabe der gewählten Ergänzungsmodule gegebenenfalls ausreichende Lateinkenntnisse. ⁴Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Satz 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul der M.A.-Prüfung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium in Geschichtswissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GES-MA-SM1/2/3	Spezialisierungsmodul 1 (Wahlpflicht)	15
	GES-MA-EM1/2/3	Ergänzungsmodul 1 (Wahlpflicht)	15
2	GES-MA-SM1/2/3	Spezialisierungsmodul 2 (Wahlpflicht)	15

	GES-MA-EM1/2/3	Ergänzungsmodul 2 (Wahlpflicht)	15
3	GES-MA-SM1/2/3	Spezialisierungsmodul 3 (Wahlpflicht)	15
	GES-MA-EM1/2/3	Ergänzungsmodul 3 (Wahlpflicht)	15
4	GES-MA-ABM	Abschlussmodul: Master-Arbeit, Kolloquium und mündliche Prüfung	30

A. Pflichtbereich

Mit den forschungsorientierten Spezialisierungsmodulen sind entweder unterschiedliche chronologische bzw. thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche oder unterschiedliche Historische Hilfswissenschaften sowohl im Bereich der Mittelalterlichen als auch in dem der Neueren und Neuesten Geschichte zu berücksichtigen. Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist beliebig.

Das forschungsorientierte Abschlussmodul berücksichtigt dieselbe Schwerpunktepoche bzw. dieselben Historischen Hilfswissenschaften wie die Spezialisierungsmodule und kann innerhalb dieses Rahmens frei gewählt werden. Die Anmeldung zum Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn die Spezialisierungsmodule und die Ergänzungsmodule des Wahlbereichs erfolgreich absolviert wurden.

Das 30minütige Kolloquium (Verteidigung der Master-Arbeit) und die unmittelbar anschließende 30minütige mündliche Prüfung, die nach vorheriger Absprache zwischen Prüfer und Prüfling andere Themengebiete der Schwerpunktepoche als die Master-Arbeit zum Gegenstand hat, finden innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Gutachten zur Master-Arbeit im Prüfungsamt statt.

B. Wahlbereich

Im Falle der Spezialisierung auf eine historische Epoche sind zwei Ergänzungsmodule entweder aus (einer) anderen historischen Epoche(n) als der schwerpunktmäßig gewählten oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen, das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer beliebigen historischen Epoche oder den Historischen Hilfswissenschaften oder zu berufsbezogenen Aspekten (Zusatz- bzw. Schlüsselqualifikationen, incl. Praktika) zu wählen. Im Falle der Spezialisierung auf Historische Hilfswissenschaften ist ein Ergänzungsmodul zur Mittelalterlichen, ein anderes zur Neueren und Neuesten Geschichte zu wählen. Das dritte Ergänzungsmodul ist entweder aus einer beliebigen historischen Epoche oder zu einem affinen Nachbarbereich oder zu berufsbezogenen Aspekten (Zusatz- bzw. Schlüsselqualifikationen, incl. Praktika) zu wählen.

Die Reihenfolge der Ergänzungsmodule ist beliebig.

Sofern ein Ergänzungsmodul außerhalb der Geschichtswissenschaft mit einer abweichenden Zahl an ECTS-Punkten (zwischen 12 und 18) absolviert wird, hat der entsprechende Ausgleich in einem der anderen Ergänzungsmodule zu erfolgen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Geschichtswissenschaft ist in der Regel deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft angegeben. In Ergänzungsmodulen, die außerhalb der Geschichtswissenschaft absolviert werden, sind nach Maßgabe des betreffenden Fachs auch andere Veranstaltungsformen sowie andere Studien- und Prüfungsleistungen als die im Modulhandbuch des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft genannten zulässig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den drei Spezialisierungs- und den drei Ergänzungsmodulen gemäß § 3.
2. Die Vorlage der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gem. § 2 Abs. 4

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

³Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte oder Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die M.A.-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in einem der bisherigen Master-Studiengänge Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Alte Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte, Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte oder Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den M.A.-Studiengang Geschichtswissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer. 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.06.2014 die nachstehende Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 15/2012, S. 1008 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.06.2014 erteilt.

Artikel 1

§ 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des/der Studierenden können inhaltliche Schwerpunkte (gewählte Schwerpunktepochة oder Historische Hilfswissenschaften sowie weitere geographische Spezialisierungen gemäß § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils dieser Prüfungsordnung) als Zusatz im Zeugnis vermerkt werden. Inhaltliche (auf bestimmte Zeitabschnitte, Regionen oder Sachgebiete bezogene) Schwerpunkte sind gegeben, wenn zwei Module aus ein und demselben Teilgebiet der wählbaren Spezialisierungsmodule (Zeitabschnitt, Region oder Sachgebiet gemäß § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils dieser Ordnung) sowie das Abschlussmodul aus diesem Teilgebiet erfolgreich absolviert wurden. Auf Antrag des/der Studierenden können auch andere regionale Schwerpunkte als Zusatz im Zeugnis vermerkt werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.06.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor